

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ.Aufzugsordnung).

B e r i c h t

des

BAUAUSSCHUSSES.

Der Bauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10.Mai 1972 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.II/2-60/26-1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ.Aufzugsordnung), beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) Im § 1 Abs.3 hat das Zitat "NÖ.Bauordnung, LGBl. Nr.166/1969." zu lauten: "NÖ.Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, in der jeweils geltenden Fassung."
- 2.) Im § 2 Z.1, 2 und 8 ist jeweils das Wort "zur" durch das Wort "der" zu ersetzen.
- 3.) Im § 2 Z.1 und 2 ist das Wort "Punkt" und in Z.4 das Wort "Punkte" durch die Bezeichnung "Z." zu ersetzen.
- 4.) Im § 3 Abs.3 ist das Wort "Änderungen" durch das Wort "Abänderungen" zu ersetzen.
- 5.) Im § 4 Abs.1 ist das Wort "geänderte" durch das Wort "abgeänderte" zu ersetzen.

- 6.) Im § 4 Abs.2 hat das Wort "zwar" zu entfallen.
- 7.) Im § 5 Abs.1 hat der erste Halbsatz zu lauten:
"Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 96 NÖ.Bauordnung, folgende die Aufzugsanlage betreffende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:"
- 8.) § 5 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Bei Abänderungen an Aufzugsanlagen genügt es, wenn sich die Beilagen auf die zur Beurteilung der Abänderung erforderlichen Teile beschränken."
- 9.) Im § 6 Abs.2 haben die letzten zwei Sätze zu entfallen.
- 10.) Im § 7 Abs.1 hat die Wortfolge "vor allem auch" zu entfallen.
- 11.) § 7 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Über die Abnahmeprüfung ist von dem gemäß § 6 Abs.2 betrauten Aufzugsprüfer ein Befund auszustellen und eine Eintragung im Aufzugsbuch vorzunehmen. Der Befund ist mit der Vollendungsanzeige gemäß § 110 Abs.1 NÖ.Bauordnung der Baubehörde vorzulegen und der mit den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungen betraute Aufzugsprüfer ist bekanntzugeben."
- 12.) Im § 7 Abs.3 haben die Worte "allein schon" zu entfallen.
- 13.) § 8 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Die Aufzugsanlagen haben hinsichtlich ihrer Bauart, Einrichtung und Betriebsweise dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften zu entsprechen."

- 14.) Im § 8 Abs.2 ist zwischen die Worte "Belästigungen" und " insbesondere" sowie "Erschütterungen" und "vermieden" jeweils ein Beistrich einzufügen.
- 15.) Im § 8 Abs.4 hat der letzte Satz zu entfallen.
- 16.) Im § 9 Abs.1 hat es beidemale anstelle von "feuerbeständig" zu lauten "brandbeständig".
- 17.) Im § 9 Abs.5 ist das Wort "Seildurchbrüche" durch das Wort "Seildurchführungsschlitze" zu ersetzen.
- 18.) Im § 11 Abs.2 hat das Wort "ausnahmsweise" zu entfallen.
- 19.) Im § 11 Abs.3 hat das Wort "hiebei" zu entfallen.
- 20.) Im § 11 Abs.6 hat der zweite Satz zu lauten:
"Desgleichen dürfen keine anlagenfremde Gegenstände darin gelagert werden."
- 21.) § 13 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Dienen mehrere ^{trag-} ~~Dracht~~mittel gleichzeitig zur Kraftübertragung, so muß durch Federn, Wippen und dgl. ein Lastausgleich geschaffen werden."
- 22.) § 15 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Die Steuerungseinrichtungen müssen elektrisch und mit einer Betriebsspannung von höchstens 250 V betrieben werden."
- 23.) Im § 15 Abs.2 hat die Wortfolge "als Druckknöpfe auszubildenden" zu entfallen.
- 24.) Im § 17 Abs.1 ist in den letzten zwei Sätzen jeweils das Wort "anzuschreiben" durch das Wort "bekanntzugeben" zu ersetzen.

- 25.) Im § 17 Abs.2 hat es anstelle "Erbauers" zu lauten "Erzeugers".
- 26.) Im § 19 Abs.2 hat die Wortfolge "gemäß § 114 NÖ.Bauordnung" zu entfallen.
- 27.) § 21 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Über jede Aufzugsanlage ist ein Aufzugsbuch zu führen, das spätestens anlässlich der Abnahmeprüfung von Eigentümer beizustellen und in der Nähe der Aufzugsanlage zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren ist."
- 28.) Im § 22 Abs.2 hat in der Z.1 das Wort "oder" nach dem Strichpunkt zu entfallen; anstelle des Punktes am Ende der Z.2 hat es zu lauten: "; oder".
Folgende Z.3 ist anzufügen:
"3. durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik, und den Nachweis der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur", BGBl.Nr.171/1948, in der Fassung BGBl.Nr.150/1960, sowie durch ein Dienstzeugnis über eine mindestens dreijährige, nach Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" erfolgte praktische Tätigkeit, die alle wesentlichen maschinentechnischen und

elektrotechnischen Arbeiten auf dem Gebiet des Aufzugsbaues umfaßt, wobei eine kaufmännische Tätigkeit und die Beschäftigung als Zeichner nicht als praktische Verwendung gelten. Wurde die für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nachzuweisende praktische Betätigung nicht auf dem Gebiete des Aufzugsbaues erbracht, so erhöht sich das Erfordernis der dreijährigen praktischen Tätigkeit auf sechs Jahre."

29.) Im § 22 Abs.4 ist nach dem Wort "kann" ein Punkt zu setzen und hat die Wortfolge "oder wenn er im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft steht" zu entfallen.

30.) Im § 22 Abs.5 hat es im ersten Satz anstelle "mit Bescheid Vereine," zu lauten: "inländische juristische Personen,"; im zweiten Satz hat es anstelle "Vereine" zu lauten: "inländischen juristischen Personen".

31.) Im § 23 Abs.2 hat die Wortfolge "Hiebei hat er die hierfür notwendigen" zu lauten: "Außerdem hat er die notwendigen".

32.) § 24 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Aufzugsprüfer hat alle besonderen Vorkommnisse, Mängel und Maßnahmen, soweit sie ins Aufzugsbuch einzutragen sind, unverzüglich der Baubehörde schriftlich zu melden."

33.) § 25 hat zu lauten:

"§ 25.

Abberufung des Aufzugsprüfers.

Die Landesregierung hat den Aufzugsprüfer durch Streichung aus dem Verzeichnis abzubrufen, wenn er wiederholt Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt oder wenn er dies verlangt."

34.) § 28 hat zu lauten:

"§ 28.

Eigener Wirkungsbereich.

Die in den Abschnitten II bis IV und im § 29 Abs.2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind nach den Zuständigkeitsbestimmungen des § 116 NÖ.Bauordnung solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Zu § 15: Die Weglassung soll die Ausbildung der Befehlsschalter in anderer Form als durch Druckknöpfe erlauben.

Zu § 22: Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung und den einschlägigen Vorschriften anderer Bundesländer sollen auch Ingenieure als Absolventen Höherer technischer Lehranstalten der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik als Aufzugsprüfer herangezogen werden können. Hierbei wird eine entsprechend längere praktische Tätigkeit im Aufzugsbau verlangt, wenn die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung

durch Verwendungsnachweise auf anderen Gebieten als im Aufzugsbau erbracht worden ist. Mit einer solchen Erfahrung können diese Personen Diplomingenieuren gleichgestellt werden.

Weiters war die Rechtsform der zu ermächtigenden Organisationen nicht auf Vereine einzuschränken, so - daß allgemein nur von juristischen Personen gesprochen wird.

Alle übrigen Änderungen betreffen nur sprachliche Korrekturen und Verbesserungen der Ausdrucksweise, ohne einen inhaltlichen Einfluß zu nehmen.

GRUBER
Berichterstatter

PEYERL
Obmann des
Bauausschusses.